

2.4 Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/kabinettvorlage-zweiter-regierungsentwurf-2022.pdf>

Im Haushaltsjahr 2022 leistet der Bund aus dem Einzelplan 11 rund 107,7 Mrd. € an die Rentenversicherung, was weitgehend dem bisherigen ersten Regierungsentwurf entspricht. Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom Februar 2022 ab und legen für das Jahr 2022 einen fortgeltenden Beitragssatz von 18,6 % in der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde. Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen insgesamt den größten Ausgabenbereich im Bundeshaushalt dar.

Laut der aktuellen Rentenschätzung wird die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2025 nicht überschritten. Damit entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch.

Im ersten Schritt wird die Sonderzahlung für das Jahr 2022 um 500 Millionen Euro vermindert. Entsprechende gesetzliche Regelungen für die Sonderzahlungen in den Jahren 2023-2025 werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im zweiten Regierungsentwurf 2022 sind hierfür 8,35 Mrd. € veranschlagt.

Der Ansatz wurde gegenüber dem 1. Regierungsentwurf 2022 um 250 Mio. € abgesenkt, da die Ist-Entwicklung des Jahres 2021 günstiger ausgefallen ist, als ursprünglich in den Planungen erwartet. Dies erlaubt auch für das laufende Jahr 2022 eine optimistischere Einschätzung.

Im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht der zweite Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rund 45 Mrd. € vor. Neben den Leistungen zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus bilden die Bundeszuschüsse zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen und zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von jährlich 28,5 Mrd. € einen weiteren Ausgabenschwerpunkt im Einzelplan 15.

Zusätzlich sind ab dem Bundeshaushalt 2022 erstmals jährlich 1 Mrd. € für die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen. Im Jahr 2022 steht außerdem 1 Mrd. € für die Leistungsprämie für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.